

Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Seite 5
- Bekanntmachung der Wahl zum 19. Deutschen Bundestages Seite 5-6
- über Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung Seite 6
- Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 Wohnbebauung „Drescherhof“ Seite 6
- über die Nachschätzung (§11 BodSchätzG) In der Gemarkung Krevese Seite 7
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung Seite 7
- 1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2014 – 2019 - Nachrücker in den Ortschaftsrat Ballerstedt - Seite 8
- 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 8
- Offenlegung zum Gebäudebestandes der Gemarkung Dequede Seite 9
- Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters Gemarkung Dequede Seite 9
- Bodenordnungsverfahren Meßdorf (Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung) Seite 10
- Ausschreibung Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen Seite 10
- Ausschreibung Grundstücksverkauf Breite Straße 75 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 11
- Ausschreibung Grundstücksverkauf Schmersau Nr. 13 Seite 11

Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Osterburg (Altmark) wird in der Zeit vom **04.09.2017 bis 08.09.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Montag, den 04.09.2017	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag, den 05.09.2017	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, den 06.09.2017	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag, den 07.09.2017	von 09:00 – 12:00 Uhr und von 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag, den 08.09.2017	von 09:00 – 12:00 Uhr

bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) (barrierefrei erreichbar über den Hof), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08.09.2017 bis 12:00 Uhr, bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Einwohnermeldeamt, Rathaus, Kleiner Markt 7 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 – Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

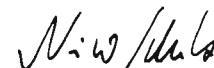
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 26.08.2017

Nico Schulz
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 22. September 2017, findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 13 Wahlbezirke eingeteilt:

- Wahlbezirk 01: Osterburg, Dobbrun, Krumke, Zedau
Wahlraum: DRK-Altenpflegeheim, Arendseer Weg 1
- Wahlbezirk 02: Osterburg
Wahlraum: Linden-Sporthalle, Lindenstraße 16
- Wahlbezirk 03: Osterburg
Wahlraum: Sporthalle Sekundarschule, Ballerstedter Straße 50
- Wahlbezirk 04: Ballerstedt
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Triftweg 20
- Wahlbezirk 05: Düsedau
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 33
- Wahlbezirk 06: Erxleben
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Möckern 3
- Wahlbezirk 07: Flessau
Wahlraum: Speiseraum der Grundschule, Bahnhofstraße 5
- Wahlbezirk 08: Gladigau
Wahlraum: Vereinshaus, Alte Schule, Mehrgenerationenraum, Schulstraße 9
- Wahlbezirk 09: Königsmark
Wahlraum: Kindergarten, Hauptstraße 12

Wahlbezirk 10: Krevese

- Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Am Gänseberg 4
Wahlbezirk 11: Meseberg
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Königsmarker Straße 13
Wahlbezirk 12: Rossau
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Stapler Weg 24
Wahlbezirk 13: Walsleben
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 15

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 24.09.2017, um 16:00 Uhr, im Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

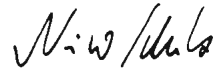
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 26.08.2017

Nico Schulz
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt

Ausweisung der NATURA 2000-Gebiete mittels Landesverordnung (N2000-LVO LSA) —

Auslegung des Verordnungsentwurfes

Die Unterschutzstellung der NATURA 2000-Gebiete in Sachsen-Anhalt nach § 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA und § 15 Abs. 4 NatSchG LSA geschieht mit einem öffentlichen Beteiligungsverfahren. Verfahrensführer ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (Obere Naturschutzbehörde).

Der Verordnungsentwurf, einschließlich der Anlagen und der dazugehörigen Karten, liegt vom 4. Oktober 2017 bis einschließlich 4. Dezember 2017 während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung der Hansestadt Osterburg (Altmark) im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt, Zimmer 207, Emst-Thälmann Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

<u>Sprechzeiten:</u>	Montag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
	Dienstag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
	Mittwoch	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
	Donnerstag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
	Freitag	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Zur gleichen Zeit liegen die Unterlagen bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder der Oberen Naturschutzbehörde des Landesverwaltungsamtes, Zimmer 95, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

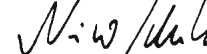
<u>Sprechzeiten:</u>	Montag bis Donnerstag	8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
	Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Während dieser Zeiten kann jedermann bei der Hansestadt Osterburg (Altmark) oder der Oberen Naturschutzbehörde Bedenken und Anregungen (Einwendungen) als Stellungnahme schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Unter der Internetadresse www.online-beteiligung.de/natura-lsa wird vom 4. Oktober 2017 bis 4. Dezember 2017 ein zusätzlicher Online-Service angeboten. Hierbei können alle Dokumente des Verordnungsentwurfes online eingesehen und Einwendungen ebenfalls digital und somit papierlos abgegeben werden. Das Landesverwaltungsamt empfiehlt diesen Service zu nutzen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 08.08.2017

Nico Schulz
Bürgermeister



Bekanntmachung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 Wohnbebauung „Drescherhof“

Mit Bescheid vom 29.05.2017 (Az:63/415/04112-2016) hat der Landkreis Stendal als zuständige Verwaltungsbehörde den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.7 Wohnbebauung „Drescherhof“ der Hansestadt Osterburg (Altmark) für das Gebiet Flurstücke 76/11; 76/12; 77/1; 238; 281/76; 285/76; 380/76; 381/76; 629/77, Flur 11 in der Gemarkung Osterburg der Hansestadt Osterburg (Altmark) genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 in der Hansestadt Osterburg (Altmark) mit Begründung und zusammenfassender Erklärung im Bau- und Wirtschaftsförderungsamt, Emst-Thälmann Straße 10 in 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) zu folgenden Dienstzeiten Einsicht verlangen und Auskunft erhalten.

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

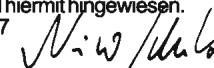
Gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sind für die Rechtswirksamkeit dieses Bebauungsplanes unbeachtlich, eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Osterburg (Altmark) gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. § 215 Absatz 1 Satz 1 Baugesetzbuch gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Hinweis auf die Geltendmachung von Entschädigungen

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hiermit hingewiesen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 14.06.2017

Nico Schulz, Bürgermeister



Bekanntmachung über die Nachschätzung (§11 BodSchätzG)

In der **Gemarkung Krevese** wird im Jahr 2017 eine Nachschätzung durchgeführt, um wesentliche Änderungen bezüglich der Ertragsbedingungen von landwirtschaftlichen Flächen zu erfassen.

Hierzu führt der Schätzungsausschuss des Finanzamtes unter Leitung des Amtlichen Landwirtschaftlichen Sachverständigen (ALS) eine örtliche Besichtigung der Flächen durch.

Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gemeinden, die Eigentümer und die Nutzer verpflichtet sind,

- Veränderungen anzuzeigen
- und den Beauftragten jederzeit das Betreten der Flächen zu gestatten und die von ihnen als notwendig erachteten Maßnahmen, wie Aufgrabungen, zuzulassen. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nicht (§15 BodSchätzG).

15.06.2017 
Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung

nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Biogas Produktion Altmark GmbH, Schulstraße 6 39596 Hohen-Krusemark auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung eines BHKW einschließlich Biogasanlage und Lagerung von brennbaren Gasen sowie Lagerung von brennbaren Gasen sowie Lagerung von Gärresten und Gülle in 39596 Bertkow, Landkreis Stendal.

Die Biogas Produktion Altmark GmbH in 39596 Hohenberg-Krusemark beantragte mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach den § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer BHKW mit einer Feuerleistung von 3,20 MW einschließlich einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle ausschließlich durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) mit einer Produktionskapazität von 3,5 Millionen Normkubikmetern je Jahr Rohgas und einer Durchsatzkapazität von 65,75 Tonnen je Tag und Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 12,9 Tonnen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle oder Gärreste mit einem Fassungsvermögen von 10.554 Kubikmetern hier: Errichtung und Betrieb 2 Gärrestlager auf dem Grundstück in K 1062, 39596 Bertkow:

Gemarkung	Bertkow,
Flur	6,
Flurstücke	206/3, 228 und
Gemarkung	Walsleben
Flur	5,
Flurstück	244.

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle(Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

	Hansestadt Osterburg (Altmark) Ernst-Thälmann-Straße 10 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)	Liegenschaftskarte Maßstab 1 : 2.916 Erstellt am 06.07.2017 Aktualität der Daten: Biogasanlage Plätz I u. II
	Flurstück: 244 Flur: 5 Gemarkung: Walsleben	



Geobasisdaten (c) Geobasis-DE /LVermGeo LSA, 2017 / A18-6579-2013-5

1. Änderungssatzung zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung vom 10.08.2017 die folgende 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 7 der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 17.11.2016 wird wie folgt geändert:

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2017

a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland	14,03 EUR/ha (0,001403 EUR/m ²)
b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese	10,58 EUR/ha (0,001058 EUR/m ²)
c.) Unterhaltungsverband Uchte	15,13 EUR/ha (0,001513 EUR/m ²)

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2017

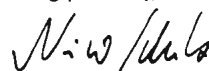
a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland	21,52 EUR/ha (0,002152 EUR/m ²)
b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese	18,10 EUR/ha (0,001810 EUR/m ²)
c.) Unterhaltungsverband Uchte	19,26 EUR/ha (0,001926 EUR/m ²)

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 16.11.2017 in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 11.08.2017

Nico Schulz
Bürgermeister



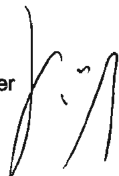
Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Hansestadt Osterburg (Altmark) für die Kommunalwahlperiode 2014 – 2019 - Nachrücken in den Ortschaftsrat Ballerstedt -

Gemäß § 42 Abs. 2 KVG LSA hat der Ortschaftsrat Ballerstedt auf seiner Sitzung am 28.06.2017 das Ausscheiden des Ortschaftsratsmitgliedes Herrn Patrick Henel zum 30.04.2017 aus dem Ortschaftsrat mit Beschluss Nr. II/2017/273 festgestellt.

Als nächst festgestellter Bewerber auf der Liste der Unabhängigen Wählergemeinschaft Ballerstedt rückt nach dem Wahlergebnis vom 25.05.2014 Herr Ernst Falk gemäß § 42 Abs. 4 KVG LSA i.V.m. § 47 Abs. 4 KWG LSA in den Ortschaftsrat Ballerstedt nach.

Laut § 47 Abs. 5 KWG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 KWO LSA wird das Nachrücken des nächst festgestellten Bewerbers Herrn Ernst Falk in den Ortschaftsrat hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Detlef Kränzel
Gemeindevahlleiter



2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 27.04.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Hauptsatzung und die 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates und Festlegung von Wertgrenzen

Der Stadtrat entscheidet über:

- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 grundsätzlich, ausgenommen sind Wohn- und Geschäftsgrundstücke bis zu einem Vermögenswert von 50.000 Euro,
- Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000,00 Euro übersteigt, (Die ehemaligen Ziffern 4 bis 9 verschieben sich entsprechend)

§ 6 Beschließender Ausschuss

(3) Der Hauptausschuss berät die Beschlüsse des Stadtrates vor. Abschließend entscheidet er über:

- Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA, sofern es Wohn- und Geschäftsgrundstücke betrifft und der Vermögenswert 20.000,00 € übersteigt, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €.

III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12 Einwohnerfragestunde

- Der Stadtrat sowie alle Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.
- Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen.
- Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder den Vorsitzenden des Stadtrates. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.
- Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung. An die Stelle des Vorsitzenden des Stadtrates treten die Vorsitzenden der Ausschüsse.
- Im Stadtrat und im beschließenden Ausschuss können Angelegenheiten der Tagesordnung nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunden sein. In beratenden Ausschüssen können Fragen zu Angelegenheiten der Tagesordnung zugelassen werden.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 17 Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen sind Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

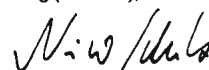
- Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- Der Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Angelegenheiten der Tagesordnung können als Gegenstand der Fragestunde zugelassen werden.
- Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von sechs Wochen erteilt werden muss.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hansestadt Osterburg (Altmark), 28.04.2017

Nico Schulz
Bürgermeister



Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal, wurde mit Schreiben vom 27.07.2017 und AZ: 30.01.03-1.4-415-01-2017 gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA erteilt.



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510) 24.07.2017

Für die

Gemarkung Dequede

Flur(en) 1-7

in der Hansestadt Osterburg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 11.09.2017 bis 11.10.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

24.07.2017

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Dequede

Flur(en) 1-7

in der Hansestadt Osterburg
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 11.09.2017 bis 11.10.2017

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Samol

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Meßdorf

Landkreis Stendal - Verfahrensnummer: SDL 4/0326/01

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Ergebnisse der Wertermittlung in dem Bodenordnungsverfahren Meßdorf werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 (2) LwAnpG wie folgt festgestellt:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Nr. 2. aufgeführten Änderungen so festgestellt, wie sie vom 21.11. – 05.12.2016 ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 06.12.2016 erläutert wurden.

2. Die Wertermittlung einzelner Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen ist nach der Auslegung bei berechtigten Einwendungen der Beteiligten geändert worden. Diese Änderungen der Wertermittlung werden hiermit festgestellt (Anlage 1).

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß §32 FlurbG zulässig. Zur Einsichtnahme für die Beteiligten haben die Ergebnisse der Wertermittlung ausgelegt und sind im Anhörungstermin erläutert worden. Zu diesen Terminen wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Die gegen die Ergebnisse der Wertermittlung eingelegten Einwendungen wurden überprüft und die Ergebnisse der Prüfung wurden den Beteiligten mitgeteilt. Begründete Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung werden nach Nr. 2 berücksichtigt. In der Anlage 1, die Bestandteil dieser Anordnung ist, sind die von der Änderung nach Nr. 2 betroffenen Flurstücke aufgeführt. Die im Einzelnen vorgenommenen Änderungen der Wertermittlung sind im Internet unter www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark und im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark einzusehen.

Mit der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse ist der Wert der Grundstücke eines Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Verfahren bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Hansesstadt Stendal

eingelegt werden.

Stendal, den 07.08.2017

Im Auftrag

gez. Kriese (Sachgebietsleiter)

Anlage 1 Bodenordnungsverfahren Meßdorf, Landkreis Stendal

Verfahrensnummer: SDL 4/0236/01

Für die nachstehend aufgeführten Flurstücke erfolgt eine Änderung der Wertermittlung

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
13	Meßdorf	5	113
48	Meßdorf	5	50/2; 82
49	Meßdorf	5	50/1
70	Meßdorf	5	115
115	Meßdorf	5	117
308	Meßdorf	5	109
315	Meßdorf	2	62/6; 114/5
	Meßdorf	5	114
	Meßdorf	6	300/4
362	Späningen	3	14
376	Späningen	3	8/1
	Späningen	10	328/60
384	Späningen	3	23
	Späningen	5	110/3; 151/1
412	Meßdorf	5	81/1
1011	Späningen	5	130/1
1014	Späningen	5	155
1015	Späningen	5	593/108
1061	Späningen	5	147/1
1069	Späningen	5	109; 117/1; 266/1; 404/115
1073	Späningen	5	148

Ord.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1114	Späningen	3	45
1144	Späningen	3	7;10
1154	Späningen	5	154
1170	Späningen	5	156
1171	Späningen	5	455/125
1174	Späningen	5	454/125
1193	Späningen	3	3
1203	Späningen	3	5
1204	Späningen	3	22
1205	Späningen	3	21
1206	Späningen	3	6
1219	Späningen	3	33
1234	Späningen	3	13; 57
1275	Späningen	5	748/110
1281	Späningen	1	69
	Späningen	2	3
1306	Meßdorf	5	314; 572/304
	Späningen	3	18; 19
1342	Späningen	10	65
1354	Späningen	5	111/1
1377	Späningen	2	8
	Späningen	3	15; 31; 54; 55
1387	Späningen	10	134; 155
1396	Späningen	5	4/2; 110/1
1398	Späningen	3	17; 58
1400	Späningen	3	34; 36
1403	Späningen	1	52/1
2025	Späningen	3	24
2030	Späningen	5	110/2; 115/1; 457/128
2068	Späningen	5	144/1
2081	Späningen	3	2
2082	Späningen	5	405/115
2084	Späningen	10	154
2086	Späningen	5	269/1
2092	Späningen	3	11; 20
2093	Späningen	5	116
3448	Büste	3	451/196

Ausschreibung Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

Die Hansesstadt Osterburg (Altmark) schreibt zum 01.10.2017 die **Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen in den Gemarkungen: Wollenrade, Natterheide, Storbeck, Rönnebeck, Flessau, Düsedau, Walsleben, Gladigau, Schmersau, Rossau, Dequede und Osterburg** für einen Zeitraum von 12 Jahren aus.

Die Ausschreibungsunterlagen können im Amt für Finanzen, Abteilung Liegenschaften, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansesstadt Osterburg (Altmark) **ab 28.08.2017** im Zimmer 101 während der Dienstzeiten abgefordert werden.

Die Ausschreibung erfolgt ortsbezogen unter Berücksichtigung der jeweiligen Gemarkung auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses Nr. II/2016/143 vom 28.04.2016.

Für die Verpachtung der Flächen gelten die **Allgemeinen Pachtbedingungen für Einzelgrundstücke der Einheitsgemeinde Hansesstadt Osterburg (Altmark) vom 01.10.2016**.

Die Pachtangebote sind unter Verwendung des Bewerbungsbogens vollständig ausgefüllt und unterschrieben **bis zum 19.09.2017**

in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

**„Ausschreibung landwirtschaftlicher Flächen 2017,
- hier Gemarkungsname eintragen -“**

einzureichen.

Die Zuschlagserteilung erfolgt bis zum 01.10.2017.

Unvollständig ausgefüllte Angebotsunterlagen bleiben unberücksichtigt!

Ausschreibung Grundstücksverkauf Breite Straße 75 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) schreibt folgendes Grundstück zum Verkauf aus:

Wohn- und Geschäftshaus Breite Str. 75 in der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Das im Innenstadtbereich gelegene und mit einem leerstehenden teilsanierten zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus (Baujahr 1901) voll unterkellert mit ausgebautem Dachgeschoß und dem nichtunterkellerten Anbau am nordwestlichen Gebäudegiebel des Haupthauses bebautem Grundstück, wird von der Stadt zum Verkauf angeboten. In der nahen Umgebung des Grundstückes befindet sich eines der wenigen Flußbäder Europas, das Biesebad.

Nach einer erfolgreichen grundhaften Sanierung der Gebäudehülle im Jahr 2014 sind weitere Sanierungsmaßnahmen im Innenbereich erforderlich. So kann das Objekt wieder einer Nutzung als Wohn- und/oder Geschäftshaus in attraktiver Lage zugeführt werden. Da sich das Grundstück im Sanierungsgebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) befindet, besteht die Möglichkeit Fördermittel für die Sanierung zu beantragen. Das Gebäude ist ein Einzeldenkmal und liegt im Denkmalbereich der Hansestadt Osterburg (Altmark). Das auf dem Giebel befindliche durch Spenden finanzierte Wandbild ist nicht zu entfernen und nicht zu überbauen.

Das Grundstück hat eine Gesamtgröße von 161 m². Die Nutzfläche im Erdgeschoß und Anbau beträgt ca. 117 m². Die Wohnfläche im Ober- und Dachgeschoß liegt bei ca. 76 m². Einige Ausstattungsmerkmale sind unter anderem Anschluß an den zentralen Abwasserkanal sowie Gas-, Wasser und Elektroanschluß.

Für das Grundstück liegt ein Verkehrswertgutachten vor mit welchem ein Verkehrswert von 110.000,00 € ermittelt wurde.

Für das Grundstück wurde bereits der Wert unter Berücksichtigung der Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet ermittelt, d.h. für dieses Grundstück werden keine Sanierungsbeiträge mehr erhoben.

Interessenten werden gebeten, bis zum **20.09.2017** ihr Kaufpreisangebot unter Angabe der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Amt für Finanzen, Sachgebiet Liegenschaften, Ernst – Thälmann – Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einzureichen.

Nähere Informationen zum Grundstück und Einsicht in das Verkehrswertgutachten erhalten Sie zu den Sprechzeiten im Amt für Finanzen, Bereich Liegenschaften, in der Stadtverwaltung, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark). Eine Objektbesichtigung kann vereinbart werden.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um ein unverbindliches Angebot zur Erreichung von Angeboten und die VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu geben. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht erstattet.

Die Angebote sind in schriftlicher Form **in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung Breite Straße 75“** einzureichen.

Ausschreibung Grundstücksverkauf Schmersau Nr. 13

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) beabsichtigt, das mit einem leerstehenden Wohnhaus nebst Nebenglass bebauten Grundstück im Ortsteil Schmersau zu veräußern.



Schmersau Nr. 13
Gemarkung Schmersau,
Flur 3,
Flurstück 100/1,
Größe 7.270 m²

Das Mindestgebot beträgt
16.300,00 €.

Das Grundstück ist bebaut mit einem ehemaligen Bauernhaus (Fachwerk) mit angebautem Stall, einem kleinen Wohnhaus (ehemaliges Altenteil), einer Scheune und einem Stall. Das Anwesen ist seit 2016 leerstehend. Interessenten werden gebeten, bis zum **20.09.2017** ihr Kaufpreisangebot schriftlich bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Amt für Finanzen, Sachgebiet Liegenschaften, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) einzureichen. Objektbesichtigungen können vereinbart werden. Weitere Auskünfte erteilt das Sachgebiet Liegenschaften Tel. 03937/792-714 oder -741, Fax: 03937/492-850.

Bei dieser Ausschreibung handelt es sich um ein unverbindliches Angebot zur Erreichung von Angeboten und die VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu geben. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) nicht erstattet.

Eingereichte Angebote unterhalb des Verkaufspreises bleiben unberücksichtigt!

Die Angebote sind in schriftlicher Form **in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Ausschreibung Schmersau Nr. 13“** einzureichen.